

B. M. II, 230.

h. 54, 14.

CONCORDATA  
INTER DOMVVM  
HASSO-CASSELLANAM

II m  
3209

Et

DARMBSTADIENSEM.

Inuicem erecta.

X. 1903472

Das ist

Stäter Fried vnd Einigkeit

So zwischen

Den beyden Fürstlichen Häusern

Hessen Cassel vnd Hessen Darmbstatt  
trewlich / fäst / vnd vnerbrüchlich abgehandelt  
vnd geschlossen worden.



Vor den Minnenbrüder im Lorei.

Gedruckt im Jahr Christi 1648.











Im Nahmen der Heiligen vnd Hochge-  
lobten Dreyfaltigkeit Gottes des Vatters/Gottes  
des Sohns/vnd Gottes des Heiligen  
Geists.



Wissen nachdem in beiden Fürstlichen  
Häusern Hessen Cassel/vnd Hessen Darmstatt in sachen  
die Succelssion in dem Ober Fürstenthumb Hessen vnd  
anderer Irzungen betreffend / eine zeitlang hero schwäre  
streitigkeiten sich eränget/also daß es endlichen zu offent-  
lichem Kriege auß geschlagen/dardurch nicht allein Landt  
vnd Leuth auff das allereusserste verderb / sondern auch  
noch grosses vnheil vnd gänzlich vntergang vor augen  
gestanden/welche abzuwenden/vnd hochgedachte Fürstliche Häuser wiederumb  
zur ruhe/Friedt vnd Einigkeit zubringen/nicht allein zu Münster vnd Oßna-  
brügk bey den General Friedens Tractaten, sondern auch allhie zu verschiede-  
nen zeiten vnd mahlen handlung gepflogen/vnd darauff durch Gottes des Al-  
lerhöchsten verleihung vnd Friedtliebende interposition vnd vermittelung / des  
Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ernsten Herzo-  
gen in Sachsen/Sülich/Elene vñ Berge/Landtgranen zu Thüringen/Marg-  
graffen zu Meissen/Graven zu der Marck vnd Ravenspurg/Herrn zu Rauen-  
stein zc. Nach vielfältiger zusammenschickung vnd handlung diesen Kriegs-  
spalt vnd streit allerdings durch einen gründlichen beständigen Friedensschluß  
gänzlich verglichen vnd außgehoben/wie folgt.

Nemblich erstlichen / soll die Niedergraffschafft Saxeisenbogen sampt  
Schmalkalden vnd deren zugehörigen Vogteyen/nebenst den Hessen Cassel-  
schen Antheil an Satt vnd Ambt Bimbstat/ welche stück an sich selbst zu der  
Marpurgischen Succelssion nicht gehören/sondern ex alio capite, nachdem am  
24. Septemb. Anno 1627. getroffenen vertrag von Hessen Cassell an den  
Fürstlichen Darmstattischen theil kommen/der Fürstl. Casselischen Linien allein  
verbleiben/doch daß das Ambt Braubach/so viel daran Casselisch / sampt dem  
Kirspel Saxeisenbogen/welche Herrn Johansen zu Hessen S. B. gegen ander-  
wertige gleichgültige außwechslung/mit Landt vnd Leuthen / so von Hessen  
Darmstatt/der Fürstl. Casselischen Linien zu thun/behalten sollen/hieruon auß  
A 2 geschiede



gescheiden sein: doch daß es der befästigung des Hauses Marburg/ zu fernere  
vergleich außgestellt/ so dan das Ambt Braubach vnd Kirspel Casenlbo-  
gen/nach Herrn Landtgrauen Johansen vnd seiner S. G. Manlichen leibs Er-  
ben tödtlichen abgang/der Fürstlichen Casselischen Lini (in dero willkür die-  
ses stehen solle) gegen zurückgebung dessen so sie anezo dagegen bekommen/ohne  
einige widerrede oder hinderung/wieder zurückgefallen vnd eingehändigte / auch  
alle etwa darauff haftende/von Herrn Landtgraff Georgen rührige schulden/  
verschreibung vnd verpfändigung von denselben entledigt werden sollen.

Nächst diesem vnd zum andern / dieweil bey voriger Theilung Anno 1605.  
durch die damahlige niedergesetzte / das Ober. Fürstenthumb Hessen vnd was  
sonsten weilandt Herr Landtgraff Ludwig der älter zu Hessen an Landt vñ Leu-  
then vnd andern darzu gehörigen dingen verlassen/nach inhalts jers hochermeltes  
Landtgraff Ludwigs Testamentlichen disposition, in zwen theil/mit allen Hoch-  
heiten/Herzligkeiten/nütungen vnd Gerechtigkeiten gesetzt/vñ eine der Fürstl.  
Casselischen Lini/vnder dem nahmen der Marburgischen / vñ der ander der  
Fürstl. Darmstättischen Linien vnter dem nahmen der Bieffischen portion affig-  
nirt, Als soll zwar der Bieffische theil nach wie vor bey Hessen Darmstatt ver-  
bleiben vnd demselben die dabey befindene defecta vnd abgenge an Landt vnd  
Leuthen/auß der Marburgischen portion (doch nach der proportion, wie jers  
balde folgen wirdt) ersetzt: die Marburgische portion aber / forter also einge-  
theilt werden/daß davon Hessen Cassell die eine helffte/vñ also quarta pars to-  
tius hæreditatis gleichsam ab intestato für voll/vñ von der andern helffte oder  
respectiue quarta, so sich nach dem alten Anno 1605. von deneu niedergesetzten  
gebräuchen Anschlägen auß fünf vñ zwanzig tausend vñ fünf vñ sechs-  
zig gülden/sechs albus/sechs vñ ein vierthell Heller erstreckt / fünf tausend  
gülden Jährlicher Inraden/an Landt vnd Leuthen mit aller Hochheit/ Her-  
ligkeit/nütungen vnd Gerechtigkeiten / das vbrige aber an solcher helffte oder  
quarta eben auß solche maß Hessen Darmstatt/mit aller Hochheit / Recht vnd  
Gerechtigkeit Erb: vñ ägenthumblich gelassen werden/ vñ also verbleiben/  
daß hierinnen bey der Abtheilung/so in beygefügeten Theilungs zertuhn/welche  
von beyden Fürstl. theilen vnder geschrieben/ zu befinden/kurz vorhergedachte alte  
Anschläge/als welche Anno 1605. zu ebenmäßigen ende gereicht / in acht ge-  
nommen worden/daß mit dem nehesten vnd zum längsten innerhalb 14. tagen  
von dato dieses vergleichs/von beyden Fürstl. theilen/ihre Commissarien in die  
Ampter vnd örter bemeltes Marburgischen theils abgeordnet werden sollen/die-  
selbige nach obiger proportion zulieferen/vñ darauff die Vnderthanen / der  
bisher getragenen pflicht uerlassen/vñ beyden Fürstl. theilen reciproce anzu-  
weisen.

Was zum dritten die Schulden belanget/hat man sich endtelich dahin ver-  
glichen/



glichen/das diejenige verbriefte Schriben/welche bey zeit tödtlichen abschiedt  
Weilandt Herren Landtgraffen Ludwigs des älttern zu Hessen / in dessen Erb-  
schafft sich befunden haben/vnd anno 1627. entweder auß der New Cammer oder  
auff den Ampten Marburgischen theils verpensioniret werden/nach der pro-  
portion wie die Lande/vnder die beide Fürstl. Linien vertheilet werden sollen.

Die fünfzig tausend gülden Capital Cammerwehung aber / welche Herz  
Landtgraff Moritz zu Hessen/auff die Marburgische Erbschafft verschrieben/  
vnd Hessen Darmstatt in Anno 1627. zu zahlen zukommen/werden von Hessen  
Cassell/Hessen Darmstatt krafft dieses wieder angenommen / die deßwegen  
von Hessen Darmstatt von den Creditoribus zurück gegebene renouirte ob-  
ligationes eingelöst/vnd Hessen Darmstatt schadlos gehalten/jedoch mit die-  
ser bedingung/das diejenige Capitalia, so von Hessen Darmstatt aniezso bemel-  
ten fünfzig tausend gülden abgelagt sein/welche forderlich specificirt werden  
sollen/von Hessen Cassell mit vbernehmung anderer auff dieser Erbschafft ste-  
henden Capitalien gütgemacht vnd wieder erstattet werden sollen.

Als sich auch befunden/das Weilandt Herz Landtgraff Moritz zu Hessen  
S. B. hochlöblicher gedächtnuß vier tausend/zweyhundert vnd vierzig gülden/  
Herz Landtgraffen Ludwigen zu Hessen-den Elteren schuldig worden/vnd sel-  
bige auff den Departer Werispfenning versichert/so hat zwar anfangs Hessen  
Darmstatt an solchem Capital/nach seiner rathen die es an dem Lande vber-  
nimmet/participiren wollen / endlicher aber mit der helffe als zwey tausend/  
mit Hundert vnd zwanzig abloslichen gülden begnügen zu lassen sich erkleret.

Der sambt. auflagen halber ist verglichen/das selbe vom Jahr 1646. vnd  
respectue was die Niedergraffschafft Sagenelnbogē betriffe/von Anno 1647.  
vnd fünfzig nach den rathen gerechnet vnd jede Fürstl. Liniers Anpart an ge-  
hörige orte entrichten vnd gutmachen solle.

Demnach auch im Vierten/vnder beiden Fürstl. theilen / wegen Schloß  
vnd Stadt Marburg/auch der Vniuersität daselbst nicht geringe difficultät  
entstanden / in deme ein jedweder selbige in sein antheil Landts gesezet wissen  
wollen/Hessen Cassell/auch dem Fürstlichen Darmstattischen theil gestehen  
wollen/dargegen aber auch Hessen Darmstatt die notturfft eingewendet / so ist  
dieser passus derogestalt resoluirt vnd verglichen worden das nemlich Schloß  
vnd Stadt Marburg zwar in die Hessen Casselische portion gesezet / von dem-  
selben aber Herz Landtgraff Georgan S. B. Sechzig tausend gülden Hessi-  
scher Cammerwehung/den gülden zu sechs vnd zwanzig albus gerechnet / an  
bahrem Gelde ohne einige exception, compensation oder auffhalt / innerhalb  
fünf viertel Jahren/von dato anzurechnen/bezahlt werden sollen.

Die Vniuersität soll selbige beiden Fürstl. theilen gleich gemein sein/doch der-  
gestalt/das Hessen Cassell die Professores der iuristischen vnd Medicinischen/  
A 3 vnd



vnd Hessen Darmstatt die Proflores der Theologischen vnd Philosophi-  
schen Facultät nominire oder zu wissen mache / vnd jedweder theill darauff diesel-  
be / so er also vom anderen theil notificirt, in gesambtem rahmen beruffe vnd an-  
nehme / vnd darüber die inspectio habe / welche Proflores auch dahero / wie  
nit weniger die Pædagogiarchia vnd desselben Collegen beiden theilen auff maß  
vnd weise / wie sich deswegen beide Fürstliche Häuser / laut einer sonderbahren  
formul vereiniget / pflichtbar gemacht / auch diejenige Proflores vnd bediente  
des Pædogy, so annoch vorhanden / wiederumb in ihren vorigen standt / doch  
auff beyden Fürstlichen theilen geleistete pflicht gesetzt werden sollen. Mit an-  
heimb vnd bestellung aber des Pædagogiarchæ, vnd desselben Collegen soll es  
also gehalten werden / daß jedes mahls zu ersetzung deren / in dem Pædogyo  
vacirenden stellen / von allen vier Faculteten; wo tüchtige Personen / vnd  
zwar / wan mit dem Pædagogiarchæ veränderung vorgegangen / zwen auß der  
Philosophischen Facultät den beyden Fürstlichen theilen nominirt / vnd so  
dan einer auß denselbigen / auff vorhergehende vergleichung bestellet vnd con-  
firmirt werde.

Was aber die Visitationes der Vniuersität betreffen thut / dieselbe sollen  
von beiden Fürstlichen theilen in gesambt verrichtet / vnd darzu jedesmahl  
von Hessen Cassel ein Politicus, von Hessen Darmstatt aber ein Theologus  
verordnet werden / massen dan auch die Rechnungen wegen der Vniuersität  
Güter vnd Einkünfften von beiden Fürstlichen Theilen in gesambt abgehö-  
ret werden sollen.

Vnd ist ferner abgeredet vnd verglichen worden / daß der Vniuersität  
Güter vnd Gefälle wieder in den Standt zu setzen seyen / wie Anno 1604. bey  
absterben Herrn Landt Graff Ludwigen des Elteren gewesen; was aber Hessen  
Darmstatt oder Hessen Cassel von seinen eigenen mittelen zeit her / als bey  
demselben gedachte Vniuersität allein gewesen / mehr an Einkombsten vnd son-  
sten darzu geschlagen / das pleibet jedem Fürstlichen theil billich zum voraus  
vnd allein / vnd hat Hessen Cassel seinen damahls zu rüel genommenen antheil  
wieder dahin zu wenden / vnd haben sich beyde Fürstliche theil vorbehalten / im  
fall ins künfftig vber verhoffen bey solcher Gemeinschaft irrungen vnd vnges-  
legenheiten vorkommen / oder es sonst einem / oder dem andern theil beliebig sein  
würde / das alsdan demselben benor vnd frey stehen solte / eine eigne Vniuersität  
anzurichten / wan vnd wo es demselben gefellig / vnd in solchem ende die vollige  
hällfte aller Vniuersitäts Intraden, vnd was sonst zur Vniuersität gehöret / ohn  
einige hinderung ab: vnd zu sich nehmen: Bß welchem fall beliebet worden / daß  
weil Hessen Darmstatt / ohne das die Käyserliche Priuilegia der Siessischen V-  
niuersität noch in handen / vnd sich derselben gebrauchen könne / die Marpurgi-  
schen Hessen Cassel zu solchem behuff gelassen werden solten / vnd weil die  
Vni-



Vniuersitäts Intradem, wie sie von alters darzu gestiftet worden / also beschaf-  
ten / daß deren ein grosser theil auß dem Nieder Fürstenthumb Hessen / als auß  
dem Ober Fürstenthumb vnd andern orten / so Hessen Darmstatt zustendig  
sein / jährlich erhoben werden: So hat Hessen Cassel bedinget auff dem fall die  
separation der Vniuersität die übermass dem Fürstl. Hessen Darmstattischen  
theil mit gelde fünf gülden auß Hundert Capital gerechnet / zu entrichten / vnd  
selbige im Lande zu behalten.

Be treffende zum fünfften den Punctum Religionis, darüber auch etwas  
streit vorgefallen / ist dahin gerichtet worden / daß so viel die Lande des Ober  
Fürstenthumbs Casselschen theils betrifft / dieselbige benebens dem Exercicio in  
Lehr vnd Ceremonien, in dem biß herigen standt verbleiben / auch den com-  
munen jedes orts nachgelassen vnd verstatet sein / auch denselben obliegen solle /  
bey vorfallender veränderung der Kirchen vnd Schuldiener mit rhat vnd be-  
lieben des Superintendenten, vñ durch denselben sambt dem Ministerio in War-  
purg der Fürstlichen hohen Obrigkeit zwen der Evangelischen Lutherschen Re-  
ligion zu gethan woll qualificirte subiecta zu nominiren vnd vorzuschlagen /  
auß welchen dan dieselbe eines zu eligiren / vñ auß vorhergangene vocation  
der Communen zu confirmiren haben sollen.

Solte sich aber vber kurz oder lang mit einem Superintendenten in War-  
purg änderung zu tragen / So ist diß fals abgeredet / daß sambt den vbrigen / des  
Ministerij daselbst alle in solche Superintendentur gehörige Pfar. Herrn zusam-  
men kommen / vnd vermöge der alten Hessischen Kirchen ordnungen zwen däch-  
tige woll qualificirte subiecta nominiren / vñnd es fortters der vacation, confir-  
mation vñ installation halber dergestalt gehalten werden solle / wie jez gemeldet.

So viel aber die Examina, Ordinationes, so woll auch die Inuestituras  
der vocirten Kirchendiener belangt / sollen dieselbe jedesmahls von dem Mini-  
sterio vnd respectiuè Superintendenten in Warpurg jedoch auß des Landts  
Fürsten verordnung verrichtet werden / vñnd dafern sich in berürtem Hessen Cas-  
selschen theil / an einem oder andern ort ein namhafter Cætus von Personen  
der Reformirten Religion zugethan finden möge / die vor sich auß ein Exerci-  
tium Religionis bringen würden / So hat Hessen Cassel ihnen dasselbige / doch  
der Evangelischen Lutherschen Religions vbung / wie sie selbige in ihren Kir-  
chen hergebracht vñnd aller darzu gewidmeten Einkünften vnbeeinträchtigt  
nachzulassen bedinget / warin zwar Hessen Darmstatt mit anziehung vnder  
schiedlicher in dero Gewissen lauffenden vrsachen nicht willigen wollen / doch  
sich endlich dahin erkläret / daß / wosern zwischen den Evangelischen Luthers-  
schen vnd Reformirten / der bey den Generall Friedens Tractaten vorhabende  
vergleich auß eine solche nachlassung gerichtet werden solle / vñnd obberürter  
Cætus einen Prediger auß seinen kossen halten würde / sie ihres orts diesen pas-  
sara dahin gestellet sein ließen.



Als auch zum Sechsten so viel nachricht obhanden/das so wol die Gräffliche außendische/als auch die Adeltiche vnd andere Lehens. b. afften/so in dem Ober Fürstenthumb Hessen gelegen/mit vnd zwar solcher gestalt von denen Anno 1605. niedergesetzten in die damahlige theilung kommen/ das selbige bey diesem auff die Embter darin sie gehören/jenen aber auff die nach gelegenheit gerichtet gewesen vñ so viel diese betrifft dazumahl die Rauische Lehen/ nebst dem Schloß Mordeck/ wie nicht weniger die Schützbar genant/ Milchlinge zu Treys an der Lumb/ neben dem Lehen dorffer grundt/ außgesetzt worden/ welche hernacher von Hochermelts Herrn Landtgraff Morizen zu Hessen S. G. zu dem Marpurgischen antheil gezogen/ So hat zwar Hessen Darmstatt darauff bestanden/das selbige in den Biesischen theil gehörtet/ auch zu solchem ende ein Francksteyr Register de Anno 1581. produciret, dieweil aber Hessen Cassel darmit nicht content sein wollen/so hat man sich dahin verglichen/das solche Lehen getheilet/vñ darumb/wie auch vmb die Gräffl. so in dem Marpurgischen theil vñnd benamentlich Witzenstein/Solms/Lieh vñ Braunfels sich befinden/gelöset werden solle/da dan nach gemachten lösen/Hessen Cassel an denen Gräffl. des Solmische/Braunfeldische vñ Eichische/ an die Adeltichen aber/das Rauische zu Holzhausen vñ Milchlingische Hessen Darmstatt aber/das Gräffliche Witzensteinische vñ von den Adeltichen Mordeck vñ Rauenaw vñ dem Lohndorffer grundt zu gefallen.

Zum Siebenden hat man sich weniger der in Fürstl. Sambthaus streitig gewesenem præcedenz dahin vereiniget/das Herr Landtgraff Wilhelm zu Hessen des Sechsten dieses namens S. G. zwar dieselbe die zeit ihres lebens haben sollen/wan aber ins künfftig (welches doch die Göttliche Almacht lange werde:) S. S. G. versterben würden/so sollen so dan darmit zwischen denen Regierenden Fürsten beyderseits Linien, bey allen Reichs Deputations Crayß: Münz: vñ probation tagen/auch allen anderen Conuētibus dergestalt alterniret vñ vmbgewechselt werden/das der Regierende Fürst im Haus Hessen Cassel den anfang machen/ hernach aber im folgenden actu der Regierende Fürst im Haus Hessen Darmstatt / den Vorsis haben/vñ die dauen dependirende Iura exercitiren solle/vñ also fortan mit der ferneren nachmahls/das auch bey anfang eines jedwedern Reichs deputation; Crayß: Münz: vñ probation: auch andern tagen vñ zusammenkünfften/ mit der Præcedenz dergestalt vmbgewechselt werden solle/das von Cassel bey anfang eines Reichs: oder andern Tags oder Conuēts die Præcedenz in anfang desselben oder ersten Session exerciret. Gleich gestalt auch der Regierende Fürst des Fürstl. Hauses Hessen Darmstatt alsdan bey dem folgenden Reichstag/oder sonst in der ersten Session den Vorsis haben solle/vngeachtet welcher theil bey vorigen Reichs oder andern dergleichen tagen/ in der letzten Session die Præcedenz gehabt/vñ soll diese vmbwechslung auch also in den Vnderschriften vñ Siegelungen jedesmahls gehalten werden: Vñ ist sonst abgeredet vñnd verglichen worden/das/wan/wie obgedacht/ ein: oder der



der andere Fürstl. theil die Deputations tage bespielet / er vorher mit dem andern  
zeitig hierauf zu communiciren / vnd sich einer gewissen instruction, so dem Bes  
sandten zu ertheilen / vereinbahren solle / dero gestalt daß derjenige Fürstl. theil /  
welcher ein anfang solches Reichs oder dergleichen tügen den Vorsitz gehabt /  
auch in subscription vnd Siegelung des Abschieds die Præcedenz haben solle.  
Was aber im Fürstenthumb Hessen vor tagfahrten auff gemeinen Landtügen  
angestellet werden / da ist abgeredet / weil die gemeine Landtäge / welche in krafft  
dieses vergleichs wiederumb in gang gebracht / auch deßwegen jedes mahl vnd  
wan ein gemeiner Landtag zu halten für nötig gefunden wirdt / zwischen beiden  
Regierenden Fürsten abrede getroffen werden solle / je wechselsweise im Ober-  
vnd Nieder Fürstenthumb angestellet vnd gehalten werden soll / daß der Regie-  
rende Fürst in dessen Landt vnd Territorio der Landtag gehalten wird / die Præ-  
cedenz vnd das Directorium haben vnd behalten / wie es aber auff denen zu-  
sammenkunften in sachen der hohen Hospitalien vnd Adelichen Stifter zu  
halten / das ist noch in etwas biß die Anno 1627. gemachte Neben Reccess durch-  
gangen vnd revidiret / außgesetzt.

Zum Achten hat man sich auch wegen der gülden Wein: vnd Rhein:ölle / wie  
nicht weniger des Popparder Wortpfennings dahin vereiniget / daß obwol an-  
fangs Hessen Darmstatt daran zu einem mehrem sich befugt erachtet / daß sie  
zu gleichen theilen gemein sene / vnd ins künfftige die Zohlschluse vnd Zohlstätte /  
so wol im Nieder Fürstenthumb als Ober Fürstenthumb besichtiget / vnd das  
Zollschliessen / wie vor alters geschehen / ins gesambt verrichtet / auch denen von  
beiden Fürstl. theilen angenommenen Sambt Zollschreibern ihr Ambt verwal-  
ten vngehindert verstattet werden: alsdan auch wegen etlicher Zohlgelder / wel-  
che zeit gewehreten Unfriedens / bey den Zollstätten von beiden Fürstl. theilen /  
einander vorenthalten worden / frag vorgefallen: so ist beiderseits gewilliget wor-  
den / daß was ein Fürstl. theil / dem andern biß dahero vorenthalten / gegen ein-  
ander außgehoben sein / vnd deßwegen von keinem theil einige nachforderung  
geschehen solle.

Vnd demnach zum Neundten wegen beleyhung der Graffen zu Waldeck  
vnterredung gepflogen / so ist dieser Pallas dahin resoluirt worden / daß so viel die  
beleyhung betrifft / selbige bey Herrn Landtgraff Wilhelms zu Hessen des sech-  
sten S. G. in gesambtem nahmen zu verrichten / zwar allein verbleiben: Nach  
dessen absterben aber auff begebene fälle jedes mahl von dem eltesten Regierenden  
Fürsten zu Hessen / so woll Hessen Cassell als Darmstettischer Linien ebenmäß-  
sig nomine communi geschehen / vnd da fern es ins künfftig zu apertur kömet /  
solche Graffschafft in zwey gleiche theile gesetzt / vnd halb der Hessen Cassell-  
schen / vnd die andere helffte der Hessen Darmstättischen Lini zu fallen solle.

Belangend aber den Pallas der hohen Landt Fürstl. Obrigkeit vnd andern /  
so Hessen Darmstatt auff selbige Graffschafft annoch prætendirt, davon ist in  
obgedachtem Neben recess vergleichung getroffen worden. B Zum



Zum zehenden sollen alle vnd jede zu denen Ambieren welcher der Casselische Linien in krafft dieses Vergleichs / zukommen gehörige iudicial oder extraiudicial acta, dergleichen Saalbücher: Vrbaria, Register / Rechnungen vnd andere Documenta von Darmstättischer seitten abgefölgert werden / doch daß von dem Casselischen theil / dem Darmstättischen auch dergleichen geschehe / vnder andern auch wegen des Geisslichen Landt kosten.

Zum Elfften / als auch an seitten Hessen Darmstätt / ein vberschuß an der Francksteuer so bey dem Marpurgtischen theil / so woll auch eine nahnhaffte Sum Lempurger Steuern / wie nicht weniger negst der alten Soldaten steuer die Mühl zu Marpurg / so aller seits in keinen Anschlag kommen / vnd deren zweyen ersten wegen / Herr Landtgraff Moriz zu Hessen / vor diesem Hessen Darmstätt esliche tausend Reichßthalen zu bezahlen versprochen / participiren wollen / vnd noch forter eine präension wegen des Hämer Hoffzinses zu Franckfurt / der Ziegenheimischen gelder / Item der Rheinfelsischen Baukosten gefordert / dargegen aber Hessen Cassel vnderschiedliche mobilia zu Marpurg vnd Rheinfels / welche theils zur Marpurgtischen Erbschafft gehörig / theils sonst vorgegeben worden / daß sie Herrn Landtgrafen Moriz zu Hessen S. G. vnd dessen Frau Gemahlin zustendig gewesen weren / wie auch wegen zurück bliebenen fünfzehnen hundert Reichßsch. so Hessen Darmstätt jährlich auß dem Ambe Schmalckalden nach Cassel liefern sollen / vnd dan die von Hessen Darmstätt hievor eingehobene zwölff tausend Goldgülden des Lempurger pfandschillings zu gemeiner Erbschafft zu bringen / oder in sein Antheil der dritten Quart zu setzen / präendirt, als seind solche forderungen hierdurch gegen einander compensiret vnd insonderheit verglichen worden / daß berürter Lempurger Pfandschilling / ins fünffte in theilung jez berürter quartz vbergangen werden soll.

Zum zwölfften / sollen die heimgefallene Ehen / so von Herrn Landtgraff Georgen zu Hessen S. G. zeit dero gewehrter einhabung der Lande / so jeso Hessen Cassel wieder abgetreten werden / andern verlihen vnd nicht vererbet / oder sonsten in ihner natur verändert / wie nicht weniger von ihr oder dero Regierung vnd beambten in Iusticien sachen / zwischen denen litigirenden Partheien iudicialiter oder extraiudicialiter decidiret, vnd auß gesprochen / oder sonst verglichen worden / in ihren kräfften gelassen / vnd niemandt darwieder / doch Saluis appellationibus & alijs iuris remedijs beschweret / was dieß fals dargegen vorgegangen / in vorigen standt gesetzt werden / doch soll bey denen also in ihrer natur geenderten Ehen diese Maess gehalten werden / daß wan von der Fürstl. Herrschafft keine sonderbahre begnadigung beschribt / von denselbigen nur die Neue qualitat detrahirt, vnd das Ehen zu seinem vorigen standt gebracht werden, belanger aber die verschriebene Befreyungen / sollen selbige so fern in ihrem esse verbleiben / da sie die steuerdienste vnd dergleichen Cammergefälle nicht concerniren.

vnd



Und hat Hessen Cassell sich erkläret/das nach befundenen vmbständen / auff  
vorher gegangenes gebürliches ansuchen sich der billigkeit nach hinunter zuer  
weisen.

Zum dreizehenden ist auch abgeredet vnd verglichen worden/das alle vnd je  
de von einem vnd dem andern theil bey wehrendem Kriege/oder auch vor vnd  
nach erhobene miltzungen/vnd hingegen alle vnd jede durch einquartierung/  
durchzüge/Plünderungen/Contribuciones, Exactiones, occupationes vnd  
dergleichen Kriegs sequelen, oder auch sonst angewandte vntösten vnd schä  
den/wie die inmernahmen haben/vnd was dannenhero in einem vnd dem an  
dern prätendiret werden möge/allerdings auffgehoben vnd gefallen sein / vnd  
kein theil an dem andern beschwigen etwas in: oder außserhalb Rechts zu su  
chen vnd zu fordern haben/sondern deren vnd allen andern real oder verbal  
schriff oder mündlichen iniurien halben so von einem oder dem andern theil an  
gezogen werden mögten/eine durchgehende amnistie in krafft dieses auffgerich  
tet/auch gegen beyderseits hohe vnd niedrige Kriegs Officieter vnd sambtliche  
Soldatesca so woll Kähte/beampte/so dan andere bediente Geist: vnd Weltsi  
chen standis/wie die auch nahmen haben mögen/vnd ins gemein alle vnd jede  
Vnderthanen ohne einige außnahm/das jenige was in einige weis oder wege  
vorgangen/zu ewigen tagen nit geändert/sondern solches alles ganz tot vnd ab  
sein/auch beyderseits Gefangene gegeneinander ohne erlöset loß gelassen/vnd  
sonsten ein jedweder zu vn bey dem selbigen/wie er dasselbe vor solcher innerlicher  
vhruhe gehabt/wiederumb rühig gelassen/vnd alle gratischafft vnd wiederwill  
korrificiret vnd zu grundt auffgehoben vnd als ein auffrichtiger ewiger Fried/  
gütte beständige vertrewligkeit/Gott vnd Menschen wolgefällige Freundschaft  
zwischen beyden Fürstl. theilen/also nahen Blutsverwandten restabiliret/vnd  
bey ihren successorn vnd nachkommen beständig erhalten werden möge/ zu wel  
chem ende dan nicht allein hiemit vnd in krafft dieses in der allerbesten form als  
es zu rechte beständig geschehen soll/kan oder mag/wolbedachtlich allen vnd je  
den Brtheilen vñ außsprüchen/wie die nahmen habe mögen/so hiebeuor in die  
ser sache beyderseits ergangen/insonderheit aber am Fürstl. Darmstädtischen  
theil dem am 24. Septembris Anno 1627. auffgerichteten Hauptvertrag vnd  
der darauff erfolgten Kayß: Confirmation, sondern auch an der Fürstl. Casseli  
schen seiten denen ex fidei commissio vnd anderen ex Testamento H. Landt  
graff Ludwig des Elteren zu Hessen/ so in vorgewendten actionibus, auch an  
deren förderungen vnd außsprachen/ renuncieret vnd darneben versprochen  
wirdt/das diser vergleich mit dem fürderlichsten, als es nun immer sein kan/auch  
vñm Herrn Landtgraffen Friederichen vnd Herrn Landtgraff Ernsten zu Hessen  
F. S. G. mit vnderschriff vnd Sieglung bekräftiget vnd zum oberfluß hier  
nechst dem algemeinen Friedensschluß mit verleibet/auch nach beschehener publi  
cation dieses vergleichs Herr Landtgraff Georgens zu Hessen F. S. G. alle Jhro  
zustehen.



3209

zustehende Orte / was der Casselischen Linie durch diesen accord nicht zukommen /  
von der Frau Landgräfin und Vormünderin F. G. der Garnison entnom-  
men und besetzt werden solle / Bestalt dan wir / von Gottes gnaden Amelia Eli-  
sabetha Landgräfin zu Hessen / geborne Gräfin zu Hanaw / Münsenberg etc.  
Wittib und Vormünderin / im nahmen und von wegen vnsers freundlichkeit  
geliebten Sohns Herrn Landgraff Wilhelms zu Hessen / und in krafft haben  
der volmacht vor Hochgedachter Herrn Landgraff Friederichs vñ Herrn Land-  
graff Ernstens zu Hessen etc. So woll wir ebenmässig von Gottes gnaden Geor-  
ge Landgraff zu Hessen / Graff zu Casenelsbogen etc. Versprechen vor vns bei-  
derseits Successorn, Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen etc. daß wir vñ  
sie diesen vertrag / Fürstl. trewlich / stät / fast und vnuerbrüchlich halten / darwieder  
selbst nicht thun / noch von anderen gethan zu werden verstaten wollen / alles bey  
Fürstlichen Ehren / wülden / trew und glauben / trewlich und ohne argelist vñnd  
gefährde / vñnd ist auff begehren der Fürstl. Casselischen Linie ( jedoch dem im  
Fürstl. Hauße Hessen Darmstatt auffgerichteten Erb statuto vñnd iure primo-  
geniturae ohn einig nachtheil) vor gut angesehen worden / daß dieser vergleich  
auch von Herrn Johansen und Herrn Friederichen Gebrüderen Landgraffen  
zu Hessen / so dan von der Verwittibten Frauen Landgräfin zu Hessen / Frau-  
en Margarethen Elisabethen geborne Gräfin zu Leünigen in Vormund-  
schafts nahmen / dero Jüngsten noch vnminorlichen Herrn Sohns / vñnd ferner  
von Herrn Wilhelmem Christophen und Herrn Georg Christian Gebrüde-  
ren Landgraffen zu Hessen / Homburgischer Linie vñnd unterschrieben und gesiegelt  
werde.

Dessen zu vrkundt seind dieser Abschrift fünf gleichs inhalts mit subscrip-  
tion wie oben gedacht / allerseits volzogen / außgefertiget / vñnd einer Herrn Herzog  
Ernstis zu Sachsen etc. als Interponenten F. G. der andere der Frau Landgrä-  
ninnen F. G. an stat dero geliebten Sohns / der dritter Herr Landgraff Geor-  
gens F. G. der vierter Herr Landgraff Friederichen und Herrn Landgraff  
Ernstes F. G. zu dero nachricht vñnd versicherung zugestellet vñnd außge-  
händiget / der fünffte aber soll nachher Dñnabrüge communicirt werden. So ge-  
schehen in Cassell den 14. Monats tag Aprilis, nach der  
Geburt vnsers Heiland vñnd Seelig-  
machers 1648.

Die Friedens Articulen / zwischen der Cron Spanien vñnd den Herrn Staaten.  
Der Summarischer verfolg deren zu Dñnabrug geschlossenen puncten sambt dero  
Amnestia.  
Die Priuilegia Caroli V. so dem Neapolitanischen Volek eingewilligt / vñnd die vrsa-  
chen warumb das Volek sich von den Franzosen widerumb abgewendet / sambt dem verlauff  
des auffstandts des Pöffels gegen die Spanische ministros / werden außgegeben  
vor den Winnenbrüder im Loreet.



B. M. II, 230.

h. 54, 1/4.

CO  
INT  
HASSO-

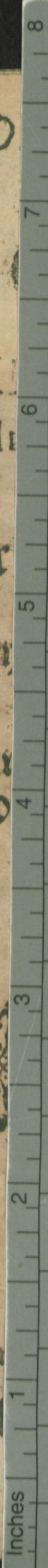
DARM

Stäter

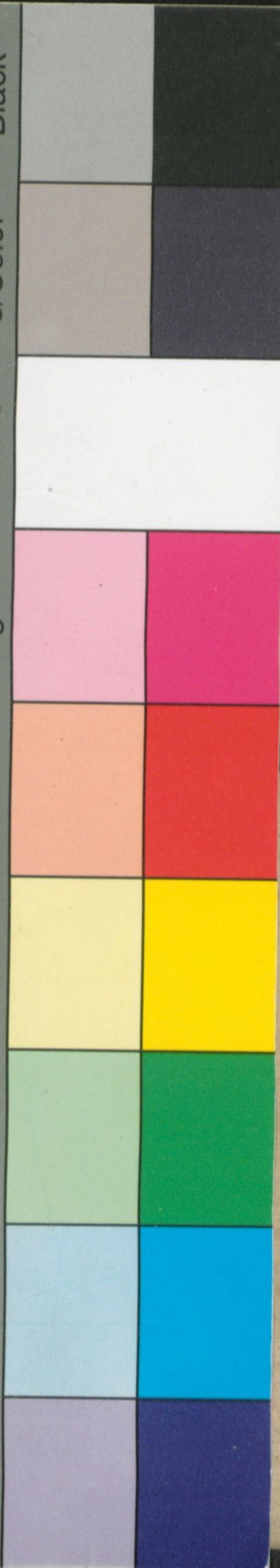
Den ber

Hessen Cassel  
treulich / fast /  
vnd

Gedruckt



**KODAK** Color Control Patches  
© The Tiffen Company, 2000  
Kodak LICENSED PRODUCT  
Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue



II n  
3209

M

303472

statt  
tt

